



Erläuterungen

zum amtlichen Formular betreffend die Einhaltung der Teilnahmebedingungen

(Version 2 / Stand Februar 2025)

1. Teilnahmebedingungen

1.1. Für Leistungen, die im Wallis zu erbringen sind

Für Leistungen, die im Wallis zu erbringen sind, müssen die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

- die Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz und die Arbeitsbedingungen, was die Einhaltung der zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts (OR; SR 220), des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) und seiner Ausführungsverordnungen, der Bestimmungen über die Unfallverhütung (UVG; SR 832.20 und seine Ausführungsverordnungen) sowie der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (siehe SR 822.5) erfordert;
- sämtliche für verbindlich erklärten Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen, die normativen Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen oder die Bestimmungen von Normalarbeitsverträgen, die für den Anbieter und die im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer am Ort ihres Sitzes oder ihrer Niederlassung gelten. Fehlen solche, haben sie die am Ort der Leistungserbringung geltenden Bestimmungen einzuhalten (Art. 9 kGIVöB; SR/VS 726.1);
- die Bestimmungen über die Lohngleichheit von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995 [GIG]; SR 151.1);
- die Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41);
- die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen (Art. 12 Abs. 3 IVöB), was die Einhaltung des schweizerischen Umweltrechts erfordert. Dieses besteht aus verschiedenen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), dem Bundesgesetz über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), dem Waldgesetz (WaG; SR 921.0), dem Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) sowie den dazugehörigen Verordnungen;
- die Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption, insbesondere die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0), die Bestimmungen des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG;



SR 241) und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; SR 251).

Darüber hinaus müssen der Anbieter und die im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer Folgendes bezahlt haben:

- die fälligen Sozialversicherungsbeiträge,
- die Kantons- und Gemeindesteuern, die direkte Bundessteuer, die Mehrwertsteuer sowie die Quellensteuer für ausländisches Personal.

Schliesslich dürfen der Anbieter resp. die bekannt gegebenen Subunternehmer und die beteiligten Mitglieder nicht auf der vom SECO erstellten Liste der Arbeitgeber, gegen die eine rechtskräftige Sanktion wegen Verletzung des BGSA verhängt wurde, stehen.

In Kürze:

- 1. die Arbeitnehmerschutzbestimmungen,**
- 2. die Arbeitsbedingungen,**
- 3. die im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit erwähnten Melde- und Bewilligungspflichten,**
- 4. die Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern,**
- 5. die Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen,**
- 6. das Verbot unzulässiger Wettbewerbsabreden,**
- 7. die Zahlung der Steuern,**
- 8. die Zahlung der fälligen Sozialversicherungsbeiträge.**

1.2. Für im Ausland zu erbringende Leistungen

Der Auftraggeber vergibt Aufträge nur an Anbieter, die mindestens die Einhaltung der folgenden Kernübereinkommen der ILO garantieren (Art. 12 Abs. 2, 1. Satz und Anhang 3 IVöB):

- Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);
- Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
- Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
- Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
- Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
- Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung anderer wichtiger Arbeitsnormen verlangen. Dazu gehören die in anderen ILO-Übereinkommen verankerten Grundsätze, sofern die Schweiz diese ratifiziert hat (gemäss Art. 12 Abs. 2, 2. Satz IVöB). Dies schliesst die Verpflichtung der Anbieter ein:

- ihren Beschäftigten eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden (gemäss dem Übereinkommen Nr. 14) und mindestens drei Wochen bezahlten Urlaub pro Jahr (gemäss dem Übereinkommen Nr. 132) zu gewähren, und
- die Ruhezeiten im Strassenverkehr einzuhalten (gemäss dem Übereinkommen Nr. 153);
- berufsbedingte Unfälle, Krankheiten und Gesundheitsgefahren möglichst zu vermeiden, sowie die geeigneten branchenspezifischen Massnahmen umzusetzen und einzuhalten, darunter die Vorschriften zur Unfallverhütung bei Bauarbeiten (gemäss Übereinkommen Nr. 62), zum Schutz vor ionisierenden Strahlen (gemäss Übereinkommen Nr. 115), zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit an Gebäuden (gemäss Übereinkommen Nr. 62) und zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit an Maschinen (gemäss Übereinkommen Nr. 115), des Schutzes von Maschinen (gemäss Übereinkommen Nr. 119), des Schutzes gegen die Gefährdung durch Benzol (gemäss Übereinkommen Nr. 136), des Schutzes gegen krebserzeugende Stoffe (gemäss Übereinkommen Nr. 139), der Sicherheit bei der Verwendung von Asbest (gemäss Übereinkommen Nr. 162) und der Hygiene in Geschäfts- und Büroräumen (gemäss Übereinkommen Nr. 120);
- Jugendliche unter 18 Jahren sowie schwangere und stillende Frauen nicht mit Arbeiten zu beschäftigen, bei denen sie Benzol oder benzolhaltigen Produkten ausgesetzt sind (gemäss dem Übereinkommen Nr. 136);
- einen angemessenen Mutterschutz zu gewährleisten (gemäss Übereinkommen Nr. 183);

- das Verbot der Nachtarbeit für Kinder einzuhalten (gemäss Übereinkommen Nr. 6).

Im Rahmen der Leistungserbringung im Ausland müssen zudem die folgenden Übereinkommen eingehalten werden (Art. 12 Abs. 3 IVöB und Anhang 4 IVöB):

- Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (SR 814.021);
- Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (SR 0.814.01);
- Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (SR 0.453);
- Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

In Kürze:

Einhaltung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitnehmerschutzbestimmungen	Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen
<i>Mindestens die 8 Kernübereinkommen, die in Anhang 3 IVöB aufgeführt sind</i>	<i>Die 8 erwähnten Übereinkommen, die in Anhang 4 IVöB enthalten sind</i>
1. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit	1. Schutz der Ozonschicht
2. Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts	2. Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung
3. Recht auf Vereinigung und kollektive Verhandlungen	3. Persistente organische Schadstoffe
4. Gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit	4. Vorherige Zustimmung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
5. Abschaffung der Zwangsarbeit	5. Biologische Vielfalt
6. Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	6. Klimaänderungen
7. Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	7. Internationaler Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen
8. Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit	8. Weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

2. Allgemeine Informationen für Auftraggeber

2.1. Betroffene Beschaffungen

Die Einhaltung der Teilnahmebedingungen gilt für alle Verfahren, d. h.:

- die offenen Verfahren,
- die selektiven Verfahren,
- die Einladungsverfahren,
- die freihändigen Verfahren nach Art. 21 IVöB.

2.2. Ausnahmen

Die kantonale Gesetzgebung sieht Ausnahmen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge von geringer Bedeutung vor, die im freihändigen Verfahren im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVöB vergeben werden.

Bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, wo der Auftragswert oder bei Zusatzaufträgen der addierte Auftragswert oder bei wiederkehrenden Aufträgen der addierte Auftragswert der Vergaben, weniger als CHF 50'000.-- beträgt, kann der Auftraggeber auf die Einreichung des amtlichen Formulars sowie auf die Einreichung der Unterlagen, die für Kontrolle der Einhaltung der Teilnahmebedingungen erforderlich sind, verzichten oder er kann sich dafür entscheiden, vom Anbieter nur die Einreichung des amtlichen Formulars zu verlangen (Art. 8 Abs. 6 kGIVöB; Art. 5 Abs. 1 kVöB).

In dieser Hinsicht können drei Situationen auftreten:

1. Die Situation der Vergabe eines ersten freihändigen Auftrags gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB. Wenn der Wert dieses ersten freihändigen Auftrags gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB unter CHF 50'000 liegt, wird dieser Auftrag als Beschaffung von geringer Bedeutung qualifiziert.
2. Die Situation der Vergabe von Folgeaufträgen. In diesem Fall sind es die bei Folgeaufträgen addierten Werte, d. h. der Wert des Grundauftrags sowie der Wert der Folgeaufträge, die unter CHF 50'000 liegen müssen, damit diese Aufträge als Beschaffung von geringer Bedeutung qualifiziert werden können. Wird beispielsweise ein erster Auftrag im Wert von CHF 35'000, dann ein zweiter im Wert von CHF 10'000 und schliesslich ein dritter im Wert von CHF 10'000 vergeben, sind die ersten beiden Aufträge Beschaffungen von geringer Bedeutung, da ihr Gesamtwert CHF 50'000 nicht erreicht. Mit der Vergabe des 3. Auftrags wird hingegen der Wert von CHF 50'000 erreicht. Folglich kann dieser 3. Auftrag nicht mehr Beschaffung von geringer Bedeutung qualifiziert werden und der Auftraggeber muss die Einhaltung der Teilnahmebedingungen kontrollieren.
3. Werden wiederholt Aufträge über identische Leistungen vergeben, werden diese als Beschaffungen von geringer Bedeutung qualifiziert, solange ihr zusammengerechneter Wert CHF 50'000 nicht übersteigt. Wird dieser Wert von CHF 50'000 durch die Vergabe eines dieser sich wiederholenden Aufträge erreicht, muss der Auftraggeber die Teilnahmebedingungen überprüfen.

Demgegenüber ist der Auftraggeber bei Bauaufträgen, die im freihändigen Verfahren im Sinne von Art. 21 Abs. 1 IVöB vergeben werden, verpflichtet, die Einhaltung aller Teilnahmebedingungen zu überprüfen. Dabei muss er den Anbieter auffordern, das amtliche Formular auszufüllen und seinem Angebot beizulegen. Entscheidet der Auftraggeber, ihm den Zuschlag zu erteilen, muss der Anbieter, der den Zuschlag

voraussichtlich erhält, alle Nachweise im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen.

2.3. Integration des amtlichen Formulars in die Ausschreibungsunterlagen

Der Auftraggeber muss das amtliche Formular den Ausschreibungsunterlagen beifügen und in diesen Unterlagen einen Punkt vorsehen, der den Anbieter daran erinnert, dass er verpflichtet ist, für sich selbst sowie für jeden im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer das vollständig ausgefüllte amtliche Formular zu übermitteln.

2.4. Kontrolle der Einreichung des amtlichen Formulars

Der Auftraggeber muss bei der Einreichung der Angebote überprüfen, ob das Formular im Angebot jedes Anbieters enthalten ist und, falls ein Anbieter Subunternehmer bekannt gegeben hat, ob die Formulare für alle bekannt gegebenen Subunternehmer übermittelt wurden. Andernfalls müsste der Auftraggeber dem Anbieter unter Androhung des Ausschlusses vom Vergabeverfahren eine kurze Frist zur Nachreichung einräumen.

3. Allgemeine Informationen für Anbieter und bekannt gegebene Subunternehmer

3.1. Pflicht zur Übermittlung des vollständig ausgefüllten amtlichen Formulars mit dem Angebot

Der Anbieter und jeder der im Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer müssen ein Formular ausfüllen. Dasselbe gilt für alle beteiligten Mitglieder im Falle eines Konsortiums, einer Bürogemeinschaft oder eines multidisziplinären Pools (Bietergemeinschaft).

Der Anbieter trägt die Verantwortung dafür, dass jeder der von ihm bekannt gegebenen Subunternehmer das amtliche Formular ausfüllt und er diese/s mit seinem Angebot übermittelt.

3.2 Folge einer Nichtübermittlung oder falscher Angaben

Versäumt es der Anbieter, für sich selbst oder für die in seinem Angebot bekannt gegebenen Subunternehmer das amtliche Formular zu übermitteln, wird er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen, falls er dieses Versäumnis nicht auf Verlangen des Auftraggebers innert einer kurzen Frist nach Einreichung seines Angebots nachholt.

Mit ihren Unterschriften bestätigen der Anbieter resp. die bekannt gegebenen Subunternehmer und die beteiligten Mitglieder, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots alle Teilnahmebedingungen einhalten.

Der Anbieter resp. die bekannt gegebenen Subunternehmer und die beteiligten Mitglieder haften für die Richtigkeit der Erklärungen. Die Erteilung falscher oder ungenauer Auskünfte stellt einen Grund für den Ausschluss vom Vergabeverfahren dar.

Der Anbieter wird ausserdem darauf aufmerksam gemacht, dass er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen wird, wenn einer der bekannt gegebenen Subunternehmer die Teilnahmebedingungen nicht erfüllt.

3.3. Angaben zu den Bestätigungen, die der Anbieter, der den Zuschlag voraussichtlich erhält, übermitteln muss

Der Anbieter muss dem Auftraggeber die am Ende des amtlichen Formulars aufgeführten Dokumente für sich selbst resp. für die bekannt gegebenen Subunternehmer und die beteiligten Mitglieder nur übermitteln, falls der Anbieter nach der Bewertung der Angebote derjenige sein sollte, der den Zuschlag voraussichtlich erhält.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in eine vom Kanton Wallis geführte Teilnehmerverzeichnis oder die Tatsache, dass man über ein vom Kanton Wallis ausgestelltes individuelles Kontrollinstrument (eBadge) verfügt, den Nachweis der Einhaltung der Teilnahmebedingungen erheblich erleichtert. Wenn ein Unternehmen oder ein Leistungserbringer in eine vom Kanton Wallis geführten Teilnehmerverzeichnis aufgenommen ist, muss keines der am Ende des amtlichen Formulars aufgeführten Dokumente erstellt werden. Von Unternehmen oder Leistungserbringern, die über ein vom Kanton Wallis ausgestelltes individuelles Kontrollinstrument (eBadge) verfügen, werden nur einige wenige Dokumente verlangt.